



## BEITRAGSORDNUNG MONTESSORI-KINDERHAUS AUMÜHLE E.V.

STAND 01.08.2020

### 1. Elternbeiträge:

- |                         |                 |   |                  |
|-------------------------|-----------------|---|------------------|
| a. Frühdienst           | 07:30-08:00 Uhr | = | 14,15 € / Monat  |
| b. Vormittagsbetreuung  | 08:00-13:00 Uhr | = | 141,50 € / Monat |
| c. Mittagsbetreuung     | 08:00-14:00 Uhr | = | 198,10 € / Monat |
| d. Nachmittagsbetreuung | 08:00-16:00 Uhr | = | 226,40 € / Monat |

### 2. Mittagessenbeiträge:

- |                          |   |                 |
|--------------------------|---|-----------------|
| a. 1 Mittagessen / Woche | = | 10,00 € / Monat |
| b. 2 Mittagessen / Woche | = | 20,00 € / Monat |
| c. 3 Mittagessen / Woche | = | 30,00 € / Monat |
| d. 4 Mittagessen / Woche | = | 40,00 € / Monat |
| e. 5 Mittagessen / Woche | = | 50,00 € / Monat |

### 3. Frühstücksbeitrag:

- a. 6 € / Monat

### 4. Mitgliedsbeitrag Verein:

- a. Mindestbeitrag 30,00 € jährlich

### **Hinweise:**

1. Die Eltern- und Mittagessenbeiträge werden monatlich im Voraus bis zum 3. Werktag des Beitragsmonats durch Einzugsermächtigung vom Girokonto abgebucht.
2. Der Frühstücksbeitrag ist für **jedes** Kind im Kinderhaus zu entrichten. Er wird vierteljährlich im Voraus in Höhe von 18 € bis zum 3. Werktag der Monate Januar, April, Juli und Oktober durch Einzugsermächtigung vom Girokonto abgebucht.
3. Die Anzahl der gebuchten Mittagessen für das Kind ist verbindlich. Jeweils zum 01.04. und 01.10. eines Jahres kann die Anzahl der Mittagessen verändert werden.
4. Jedes 2. Geschwisterkind erhält eine Ermäßigung von 50% bei den Elternbeiträgen, ab dem 3. Geschwisterkind werden 100% Ermäßigung bei den Elternbeiträgen gewährt (auch instituti-  
onsübergreifend).
5. Sozialermäßigung kann auf Antrag gewährt werden.
6. Bei genehmigter Sozialermäßigung fällt nur ein ermäßigter Beitrag für den Verein in Höhe von 5,00 € an.
7. Bei Nichtausführung der Abbuchung durch das Geldinstitut des Zahlungspflichtigen fällt je Vorgang eine Bankbearbeitungsgebühr an, die vom erziehungsberechtigten Elternteil an das Kinderhaus zu entrichten ist. Bei Mahnungen (30 Tage nach Fälligkeit) sind die entstandenen Kosten vom erziehungsberechtigten Elternteil zu entrichten. Bankbearbeitungsgebühr / Mahn-  
kosten sind vorzugsweise mit der Hauptsache durch Abbuchung zu entrichten.